

Gestattungsvertrag

zwischen

der [REDACTED], vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,
[REDACTED]

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

der [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der [REDACTED]
[REDACTED]

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung [REDACTED] ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung [REDACTED]. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant die Nachverdichtung eines Areals am [REDACTED] im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Eutin. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung eines Teils der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden bzw. erworbenen Flächen im Ökokonto Sagau 1 (ÖK 137-01) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Ostholstein	Kasseedorf	Sagau	1	147/2	1,6460

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung [REDACTED] naturschutzfachlich entwickelt und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Ostholstein per Bescheid vom 04.01.2019 gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG anerkannt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den o. g. Flächen innerhalb des Ökokontos „Sagau 1“. In Abstimmung mit der UNB ist als Entwicklungsziel artenreiches, mesophiles Grünland entsprechend des Entwicklungskonzeptes (GFN 2017) vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den oben genannten Flächen innerhalb des Ökokontos Sagau 1.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein Kompensationserfordernis von 3.233 m² (Soll-Kompensation) für Eingriffe in den Naturhaushalt, das im Ökokonto kompensiert werden soll. Dies geschieht durch die Zuordnung einer Teilfläche mit der Größe von 2.889 m² (Ist-Kompensation) im Ökokonto „Sagau 1“, die durch die erhöhte qualitative Aufwertung gemäß Anerkennungsbescheid 3.233 Ökopunkt-Äquivalenten entspricht.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt 3.233 Ökopunkte-Äquivalente (entspricht 0,3233 ha anrechenbare Kompensationsmaßnahme) als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff im Ökokonto kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Ökopunkt-Äquivalente in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen. Die Stiftung überträgt, aufschiebend bedingt auf die Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge, die Rechte in Bezug auf die genannten Ökopunkt-Äquivalente auf den Vorhabenträger und verpflichtet sich, alle für die Anrechnung der Maßnahmen aus dem Ökokonto erforderlichen Mitwirkungshandlungen

vorzunehmen (etwa: schriftliche Zustimmungserklärung, erforderliche Anzeige an die Naturschutzbehörde etc.).

- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.
- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzenden Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzenden Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.
- (8) Die Stiftung verpflichtet sich, für den Fall einer Veräußerung der in § 1 aufgeführten Flächen an einen privaten Dritten, die Ausgleichsverpflichtung zuvor dinglich (durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) zugunsten des Kreises Ostholstein zu sichern.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von [REDACTED] zzgl. dem zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz (USt.). Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von [REDACTED] je Ökopunkt-Äquivalent zugrunde.
Diese Zahlung wird [REDACTED] nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Eutin [REDACTED] fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung [REDACTED]



unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „[REDACTED]“.

(3) Als Entschädigung für die Reservierung der Leistungen nach § 2 bis zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Eutin zahlt die Vorhabenträgerin pro Jahr / 12 Monate der Reservierung einen Betrag von [REDACTED] zzgl. gesetzlicher USt. an die Stiftung. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von [REDACTED] % des in Abs. 1 festgelegten Betrags und ist nicht auf diesen anrechenbar.

(4) Der Betrag nach Abs. 3 ist fällig nach Rechnungstellung durch die Stiftung auf den Jahresschluss zum [REDACTED] des Folgejahres. [REDACTED]

[REDACTED]

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

(1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von [REDACTED] zzgl. dem zum Leistungszeitpunkt geltenden Steuersatz (USt.) an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Diesem Leistungsentgelt liegt ein Kostenschlüssel von [REDACTED] je Ökopunkt-Äquivalent zugrunde. Diese Zahlung wird [REDACTED] nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Eutin [REDACTED] fällig.

(2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

[REDACTED]

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „ [REDACTED] “.

(3) Als Entschädigung für die Reservierung der Leistungen nach § 2 bis zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 140 der Stadt Eutin zahlt die Vorhabenträgerin pro Jahr / 12 Monate der Reservierung einen Betrag von [REDACTED]

Euro) zzgl. gesetzlicher USt. an die Ausgleichsagentur. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von ■ % des in Abs. 1 festgelegten Betrags und ist nicht auf diesen anrechenbar.

- (4) Der Betrag nach Abs. 3 ist fällig nach Rechnungstellung durch die Ausgleichsagentur auf den Jahresschluss zum ■ des Folgejahres. ■

§ 5

Beendigung des Gestattungsvertrags und Verlängerung der Reservierung

- (1) Sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 140 der Stadt Eutin nicht bis spätestens zum 31.12.2025 in Kraft getreten sein, verliert dieser Gestattungsvertrag umgehend und ohne weitere Ankündigung seine Gültigkeit. Die Reservierungsgebühr, soweit noch nicht gezahlt, wird in diesem Fall bis einschließlich 31.12.2025 fällig ■.
- (2) Die Reservierung der Ökopunkte über den 31.12.2025 hinaus kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien verlängert werden. Eine Verlängerung wird spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zwischen den Parteien neu verhandelt.

(3)

§ 6

Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben ein Satzungsbeschluss ergeht.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (3) Soweit für die Erfüllung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. b der EU Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf <https://www.stiftungsland.de/service/datenschutz/> veröffentlicht.

Unterschriften

Molfsee, den 03.11.23.....

Hamburg, den 01.11.2023.....

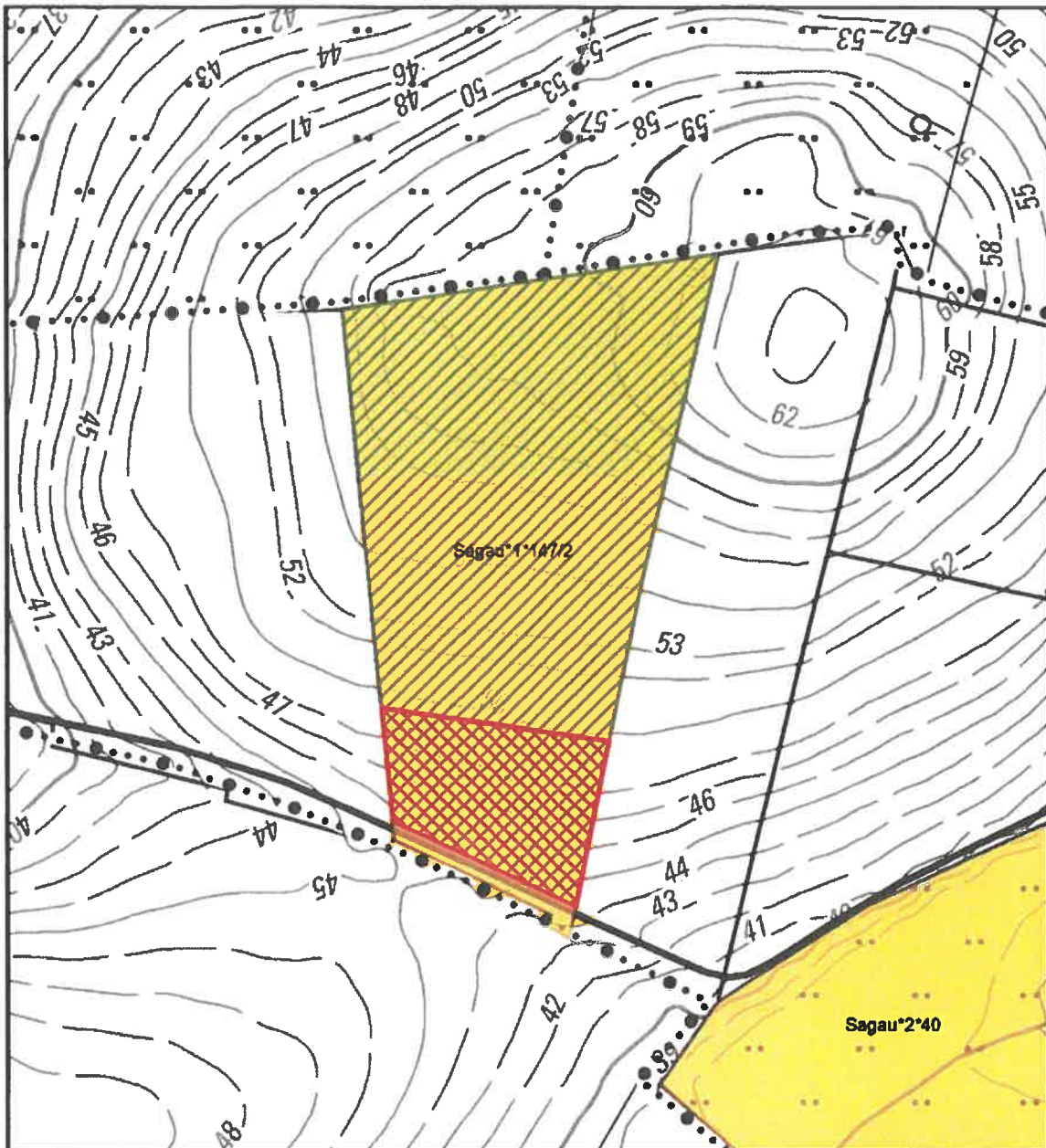
.....
(Stiftung

.....
(Stiftung

Molfsee, den 03.11.2023.....

.....
(Ausgleichsagentur

Anlage: Karte 1



Kartengrundlage
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH ALKIS® LVermGeo

Legende

 Zuordnung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 140
Stadt Eutin



Ortskarte

Sagau 1 (ÖK 137-01)

Maßstab

1:2.000

Erstellt am

21.07.2023

Bearbeiter/in

